

Umsatzsteuer:

Erlass von Zinsen in Bauträgerfällen ...

... und weitere Fragen. In Fällen der nachträglichen Rückforderung der Umsatzsteuer durch Bauträger (§ 27 Abs. 19 UStG) geht die Steuerschuld auf den leistenden Unternehmer über.



Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne! Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de

Sofern die Bauträger die Erstattung der von Ihnen zu Unrecht nach § 13 b UStG gezahlten Umsatzsteuer beantragen, ist die Steuerschuld auf die leistenden Handwerker übergegangen. In Einzelfällen ist es durch lange Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern zu einer Verzinsung der Umsatzsteuerschuld des leistenden Unternehmers gekommen, noch bevor dieser überhaupt vom Erstattungsantrag des Bauträgers und seiner eigenen, daraus resultierenden Umsatzsteuerschuld Kenntnis erlangen konnte.

In der Folge entstanden – mitunter hohe – Zinsbeträge, ohne dass der leistende

Unternehmer die Möglichkeit hatte, durch Abtretung der Umsatzsteuerforderung gegen den Bauträger an das Finanzamt der Verzinsung entgegenzuwirken.

Erlassanträge hinsichtlich dieser Nachzahlungszinsen wurden von den Finanzämtern regelmäßig abgelehnt. Gemäß Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen – nach Abstimmung mit den Bundesländern – werden die angefallenen Zinsen auf Antrag aus sachlichen Billigkeitsgründen erlassen.